

# KATHOLISCHES SCHULWERK BIBERACH AN DER RISS e. V. - SATZUNG -

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Katholisches Schulwerk Biberach an der Riß e. V.“. Sein Sitz ist in Biberach an der Riß. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung des Katholischen Freien Bischof-Sproll-Bildungszentrums in Biberach-Rißegg. Hierzu bemüht er sich um eine angemessene Kapitalausstattung der Bischof-Sproll-Schulstiftung Biberach.
2. Er bemüht sich Interesse und Verständnis für ein freies, dem katholischen Glauben verpflichtetes Schulwesen zu wecken.
3. Der Verein engagiert sich in der schulischen und außerschulischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Er kann die Trägerschaft entsprechender Einrichtungen übernehmen.
4. Er bemüht sich um die Pflege guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern und Freunden der Schule und der angeschlossenen Einrichtungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Zusammenwirken mit weiteren Gremien

1. Der Verein entsendet Mitglieder in den Stiftungsrat der Bischof-Sproll-Schulstiftung Biberach, entsprechend der Satzung dieser Stiftung. Diese müssen der katholischen Kirche angehören.
2. Der Verein entsendet ein beratendes Mitglied in die Schulkonferenz des Bischof-Sproll-Bildungszentrums.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

## § 6 Mitglieder

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden mit dem ersten Schultag durch die Aufnahme ihres Kindes in eine Einrichtung der Bischof-Sproll-Schulstiftung beitragspflichtige aktive Mitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können auch alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern (beitragspflichtige, passive Mitglieder). Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen; ihre Voraussetzung sind besondere Verdienste um die Einrichtungen oder den Verein.

4. Die aktive Mitgliedschaft erlischt, wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Kind mehr an einer Einrichtung der Bischof-Sproll-Schulstiftung haben. Die anschließende passive Mitgliedschaft im Verein ist erwünscht.
5. Passive Mitglieder müssen ihren Austritt schriftlich spätestens vier Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres erklären.
6. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## § 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird am 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres, bei Neueintritt passiver Mitglieder 4 Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.

## § 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
2. Von der Mitgliederversammlung werden als stimmberechtigte Mitglieder gewählt:
  - a) Vorsitzende/r
  - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c) Rechnungsführer/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) bis zu drei Beisitzer, ihre Anzahl wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 16, Nr. 1, Satz 2) festgelegt.
3. Die Schulleiter der Schulen am Bischof-Sproll-Bildungszentrum gehören dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder von Amts wegen an. Die Schulleiter können sich durch ihren stellvertretenden Schulleiter vertreten lassen.
4. Beratend gehören dem Vorstand an:
  - a) die Elternbeiratsvorsitzenden der Schulen am Bischof-Sproll-Bildungszentrum b) ein Vertreter der örtlichen Schulstiftung c) die Leitung des Ganztagsbereichs
  - b) ein Geistlicher, bzw. ein hauptamtlicher pastoraler Mitarbeiter aus dem Einzugsbereich der Schule, soweit dies möglich ist.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende allein oder der/die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem gewählten Vorstandsmitglied (Abs. 2).
6. Der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/-in sollen der katholischen Kirche angehören.

## § 10 Amtsdauer und Beschlussfassung

1. Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 9, Abs. 2 werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so rückt an die Stelle des Ausgeschiedenen die Person nach, die bei der letzten Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat; ersetztweise beruft der Vorstand ein neues Mitglied. Die Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit den

Schulleitungen erstellt. Es können nur Beschlüsse über die in der Tagesordnung angeführten Punkte gefasst werden.

5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstandaufgaben

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erstellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, führt die Beschlüsse des Vereins aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der/die Vorsitzende bzw. seine/e Stellvertreter/in beruft die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein und leitete diese. Einladungen zu den Sitzungen ergehen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten kann der/die Vorsitzende oder der Vorstand weitere Einzelpersonen und gewählte Vertreter von Gremien beratend hinzuziehen.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Unter Wahrung der Satzungskompetenz kann er Aufgaben an Ausschüsse oder Einzelpersonen übertragen.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu ergehen. Sie kann schriftlich oder in Textform erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, per Videokonferenz oder durch sonstige Zuschaltung virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und seine Stimme telekommunikativ, mündlich oder in Textform abzugeben. Die Mitgliederversammlung kann auch rein virtuell einberufen werden, wenn dies wegen Versammlungsbeschränkungen oder aus anderen sachlichen Gründen geboten erscheint.
2. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Auf Wunsch erhält ein Mitglied eine Mehrfertigung.

## § 13 Anträge

1. Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
2. Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 5% der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

## § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des Geschäftsjahres ist regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. In dieser erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins seit der letzten Mitgliederversammlung Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr vor.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsprüfer. Dieser hat die Aufgabe im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Nachprüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen. Er prüft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die abgeschlossene Jahresrechnung. Der Prüfungsbefund ist jeweils schriftlich niederzulegen und vom Rechnungsprüfer und vom Rechnungsführer zu unterzeichnen. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung auch einer Stelle außerhalb des Vereins übertragen.
3. Im Anschluss an den Bericht des Vorstands findet eine allgemeine Aussprache statt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt und über die Entlastung des Vorstands. Sie wählt den Vorstand und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.
5. Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands die Mitglieder, die in den Stiftungsrat entsandt werden (§ 4).

## § 16 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie sind durch den Vorsitzenden zu beurkunden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach zwei, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen der Bischof-Sproll-Schulstiftung oder ihrer gemeinnützig anerkannten Nachfolgeorganisation mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke der Förderung des Freien Katholischen Schulwesens zu verwenden.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2025 verabschiedet und tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle anders lautenden Ordnungen und Bestimmungen ihre Wirkung.

Biberach, den 20.03.2025

Heike Scharfe  
Vorsitzender

Peter Riess  
Stellvertreter